

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/615/10-2020

Datum

29.10.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket - EAG-Paket); Stellungnahme

Bezug: 2020-0.468.446

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Allgemeines:

Zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele legte die Europäische Kommission das umfassende Maßnahmenpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ vor. Mit der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG als Teil des Maßnahmenpaketes wurde als neues verbindliches Ziel der Union die Erreichung eines Anteils von mindestens 32 % an Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 festgelegt. Das Energieeffizienzziel wurde durch die Änderung der Richtlinie 2012/27/EU auf 32,5 angehoben. Darin eingebettet hat sich die österreichische Bundesregierung das Ziel gesetzt die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen. Dieses Ziel deckt sich auch mit den Zielen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Das vorliegende Gesetzespaket beinhaltet als wesentliches Element die Neugestaltung der Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Zudem wird die Gründung von Energiegemeinschaften ermöglicht, welche dazu führen sollen, dass für die Bürger- und Bürgerinnen mehr Teilhabe an der Energiewende ermöglicht wird. Der integrierte österreichische Netzinfrstrukturplan soll die benötigte Energieinfrastruktur zur Erreichung der 2030-Ziele sektorübergreifend darstellen, insbesondere Eignungszonen für Erzeugungs-, Speicher- und Konversionsanlagen sowie Leitungen.

Diese Initiativen sind notwendig, um die regionalen, nationalen und internationalen Klima- und Energieziele zu erreichen. Daher werden die Ziele und wesentlichen Inhalte des vorliegenden Gesetzespakets begrüßt.

B. Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesamtpakets:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Land Salzburg wird angemerkt, dass im § 73 EAG die Zuweisung der Technologiefördermittel von 7 Millionen Euro pro Jahr an die Länder neu geregelt werden soll. Zukünftig sollen nur mehr 2 Millionen Euro wie bisher nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher im jeweiligen Land bemessen werden. Die übrigen 5 Millionen Euro sollen nach dem Verhältnis des jährlichen Zubaus an Erzeugungsleistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gegenüber dem jährlichen Gesamtzubau vergeben werden. Bisher wurden jährlich etwa 450.000 Euro an Technologiefördermittel an Salzburg ausgeschüttet, nach dem vorgeschlagenen Mechanismus wären gesichert nur noch etwa 130.000 Euro pro Jahr zu erwarten.

Daraus ergibt sich, dass die zukünftige Zuweisung an Technologiefördermittel nicht abschätzbar ist. Die vorgeschlagene Änderung wird daher aus den folgenden Gründen abgelehnt.

- Da die Mittelaufbringung durch die Stromkunden erfolgt, sollte der Mittelrückfluss ebenfalls dem Aufbringungsmechanismus und damit den Endkundenverbrauch entsprechen.
- Die geplante Aufteilung nach dem Zubau an erneuerbarer Erzeugungsleistung berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Potenziale der Bundesländer für die einzelnen Technologien, zudem verursacht sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand, welcher in keiner sinnvollen Relation zu den dem gegenüberstehenden 5 Millionen Euro steht, insbesondere, da die Zubauleistungen des Jahres zum jeweiligen Jahresende wohl nicht in ausreichender Zuverlässigkeit vorliegen werden.
- Es ist zu erwarten, dass die Mittelzuteilungen zwischen den einzelnen Jahren aufgrund von Inbetriebnahmen von Anlagen größerer Leistung zufällig erheblich schwanken werden. Das macht die Nutzung der Mittel in mittelfristig planbaren Förderprogrammen schwierig.
- Die Nutzung der Technologiefördermittel sind zukünftig ohnehin für die Erreichung der Ziele nach §4 zweckgebunden, sodass eine weitere (doppelte) Absicherung des Zwecks, wie in den Erläuterungen angemerkt ist, überschießend ist.

C. Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen):

Zu § 10:

1. Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht die Bewilligung von neuen und erweiterten Wasserkraftanlagen mit der Nutzung von Gewässerstrecken im sehr gutem ökologischen Zustand nur unter Erfüllung sehr strengen Bedingungen einschließlich einer Abwägung mit öffentlichen Interessen (Ausnahme gemäß WRG §104a) vor. Die Berücksichtigung ökologischer Interessen ist auch in einem Verfahren gemäß § 104a WRG 1959 gewährleistet. Eine nochmalige Prüfung oder gar Ver-

schärfung ist nicht zielführend und auch von einer Förderungsabwicklungsstelle nicht überprüfbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die lit a und b des Abs 1 Z 1 ersatzlos zu streichen.

2. Es ist Sache der Landesgesetzgebung (Raumordnung) unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen errichtet werden dürfen. Bestrebungen, hier Verwaltungsvereinfachungen zu schaffen, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Widmung nicht erforderlich machen, werden durch die vorgesehene Regelung konterkariert.

3. Aus der Sicht des Bodenverbrauchs ist die lit c des Abs 1 Z 3 wie folgt zu beurteilen:

Eine Forcierung von PV-Anlagen auf Freiflächen, insbesondere auf (bisher) landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, steht im Widerspruch zu bereits festgelegten Zielsetzungen zur Begrenzung des Bodenverbrauches (Reduzierung bis 2030 auf 2,5 ha bzw bis 2050 auf 0 ha „no net land-take“).

Die in den §§ 10 und 55 getroffenen Festlegungen schließen zwar einerseits landwirtschaftliche Nutzflächen aus, öffnen aber gleichzeitig solche Flächen, wenn eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung vorliegt. Damit tritt neben den bisherigen Gruppen von Grundinanspruchnehmern (Bauen- und Wohnen, Gewerbe und Industrie, Abbau- und Entsorgung, Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen, uam) ein weiterer sehr flächenintensiver Nachfrager nach insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen auf.

Eine Reduzierung der Grundbeanspruchung von bisher deutlich über 10 ha pro Tag auf 2,5 ha bzw. 0 ha erscheint damit noch unerreichbarer zu sein, als es ohnehin schon ist. Es sollten daher bereits im EAG Festlegungen im Sinn einer steuernden Einwirkung auf die Flächeninanspruchnahme getroffen werden, die Förderungen von Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (unabhängig von Ihrer Widmung) ausschließen oder zumindest den Abschlag für die Förderung deutlicher als im § 33 vorgesehen erhöhen. Dieser Abschlag sollte für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest 50 bis 100%, in Abhängigkeit von ihrer landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit, betragen. Als Beurteilungsgrundlagen können diesbezüglich die bundesweit zur Verfügung stehenden Daten der BEAT-Studie (Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich)

<https://www.ages.at/themen/umwelt/boden/forschung/projekt-beatbodenbedarf-fuer-die-ernaehrungssicherung-in-oesterreich/> herangezogen werden. Von einer Förderung ausgeschlossen werden sollten jedenfalls jene Flächen, die in der BEAT-Studie als wertvolle landwirtschaftliche Flächen zur Sicherstellung der Ernährungssicherung“ ausgewiesen wurden.

4. Biomasse Kraftwärmekopplungen werden ein wesentlicher Schlüssel zur Dekarbonisierung der Fernwärme sein. Dabei ist damit zu rechnen, dass in größeren städtischen Fernwärmenetzen Anlagen größerer Leistung notwendig sein werden. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 sollen allerdings neu errichtete Biomasseanlagen nur mit einer Engpassleistung bis 5 MW_{el} bzw neu errichtete Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung über 5 MW_{el} nur für die ersten 5 MW_{el} förderfähig sein.

Es wird vorgeschlagen diese Begrenzung ersatzlos zu streichen. Zudem sollten, wie hinsichtlich der anderen Anlagenarten, auch Erweiterungen neu errichteter Biomasseanlagen sowie das Repowering von Anlagen förderfähig sein.

5. Gemäß der Z 5 des Abs 1 ist die Förderung von Biogasanlagen nur für Anlagen mit einer Engpassleistung von maximal 150 kW_{el} möglich. Um die Anlagen effizienter betreiben zu können, wird vorgeschlagen, diese Leistungsgrenze zu streichen und stattdessen die jährliche Strommenge, welche durch eine Marktprämie unterstützt wird, zu begrenzen. Die Substrateinschränkung sollte auf ausschließlich im Nahebereich der Anlage anfallende Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen, wovon mindestens 30% auf Wirtschaftsdünger tie-

rischer Herkunft entfallen, sowie maximal 30% aus Zwischenfrüchten und Grünland ergänzt werden.

6. Zur Sicherung des Bestands von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse sollen auch Erweiterungen förderungsfähig sein. Die einleitenden Worte in der Z 6 des Abs 1 sollten daher wie folgt lauten:

„6. bestehenden Anlagen auf Basis von Biomasse und deren Erweiterungen nach Ablauf der Förderdauer (...)“

Zu § 15:

Das Aussetzen der Marktprämie bei negativen Strompreisen stellt für Kleinanlagen, welche insbesondere als KWK Anlagen betrieben werden, eine erhebliche Belastung dar.

Daher sollte diese auf Anlagen mit einer Leistung über 500 kW_{el} begrenzt werden.

Zu § 18:

Die Festlegung der Höchstpreise für Anlagen auf Basis von Biomasse ist in der vorliegenden Form nicht möglich. Kein Gutachter kann abschätzen, ob durch den Höchstpreis Biomasse der stofflichen Nutzung entzogen wird oder ob Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden. Das Maß der Biomassenutzung wird im § 36 (Ausschreibungsvolumina für Anlagen auf Basis von Biomasse per Verordnung festgelegt) und im 3. Abschnitt durch fixe Vorgabe von Vergabevolumina mit Mindestwerten für die Engpassleistung festgelegt.

Die Z 3 des Abs 2 sollte daher entfallen, da die Menge an benötigter Biomasse entweder durch Verordnung festgelegt wird oder bereits im vorliegenden Gesetz determiniert ist.

Zu den §§ 20 und 44:

In den §§ 20 Z 7 und 44 Z 5 ist vorgesehen, dass bei Abgabe eines Gebotes im Zug des Ausschreiberverfahrens bzw. mit dem Antrag auf Förderung ein Nachweis, dass für die Neuerrichtung oder Erweiterung der Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden oder Anzeigen erfolgt sind, erfolgen muss.

Diese Bedingung erscheint in der Praxis zu unflexibel. Bei größeren Anlagen - jedenfalls bei jenen, die der UVP-Pflicht unterliegen - dauern die Genehmigungsverfahren länger und verursachen nicht unbeträchtliche Kosten. Wenn der Investor am Ende eines längeren und kostenintensiven Genehmigungsverfahrens keine Gewissheit hat, ob er letztlich eine Förderung bekommt, dann kann dies dazu führen, dass die Investitionsbereitschaft geringer ist und den Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen hemmt.

Die Regelung sollte daher flexibler gestaltet werden.

Zu den §§ 31 und 33:

Photovoltaikanlagen sollen prioritär auf Gebäuden oder sonstig bereits versiegelten Flächen, auf Freiflächen zunächst auf minderwertigen Flächen (Deponien u.ä.) beziehungsweise mit Doppelnutzung (Agro-PV Anlagen) errichtet werden. Die vorgeschlagene Regelung durch einen Abschlag von 30% wird hierzu als nicht zielführend angesehen, da dies in keiner Weise der Kostensituation von Freiflächen im Vergleich zu gebäudeintegrierten Anlagen entspricht. Sonderlösungen wie Anlagen auf Deponien, schwimmende PV-Anlagen oder PV-Anlagen zur Überdachung von Parkplätzen wären auf diese Weise nicht möglich.

Es wird daher der Entfall des § 33 vorgeschlagen und angeregt § 31 wie folgt zu formulieren:

„(1) Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen beträgt jährlich in Summe mindestens 700.000 kW_{peak}, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gem. § 7 oder § 23 Abs. 3.

(2) Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen sind von der EAG Förderungsabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung Ausschreibungsvolumen für Aufdachanlagen, für Freiflächenanlagen und für innovative Sonderanlagen (Agrophotovoltaik, Parkplatzanlagen, schwimmende PV Anlagen, ...) sowie Gebotstermine festzulegen.“

Sollte das System der Abschläge für Freiflächenanlagen beibehalten werden, wird angeregt, für Agrophotovoltaikanlagen keine Abschläge vorzusehen (Photovoltaikfreiflächenanlage, die bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche eine mindestens 80%ige maschinelle, landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).

Zu § 42:

Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen.

Dieser Korrekturfaktor wird als nicht geeignet angesehen, um Standortnachteile aufgrund der regionalen Verhältnisse, etwa in Salzburg, auszugleichen. Diese sind aufgrund der Topographie und der damit verbundenen höheren Kosten für Wegebau, Netzanschluss, Transport, Wartung u.a., nicht aber durch ein schlechteres Winddargebot gegeben.

Es wird daher vorgeschlagen, einen Zuschlag für alpine Standorte (etwa über 1.000 m Seehöhe) einzuführen.

Zu § 48:

Eine Frist von 24 Monaten von der Annahme des Förderantrages bis zur Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage ist zu kurz bemessen und sollte mindestens auf 48 Monate ausgedehnt werden.

Zu § 50:

Eine Frist von 24 Monaten von der Annahme des Förderantrages bis zur Inbetriebnahme der Biomasseanlage ist zu kurz bemessen und sollte mindestens auf 36 Monate ausgedehnt werden.

Zu § 51:

Zusätzlich zur der Möglichkeit einer Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis Biomasse bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage ist es für den langfristigen Bestandserhalt notwendig, dass im Fall eines Repowering der Bestandsanlage zwischen dem 21. und 30. Betriebsjahr diese an der Ausschreibung für neu errichtete Biomasseanlagen mit einem im Verhältnis der Repowering-Investition zu jener einer Neuanlage reduzierten Höchstwert teilnehmen können.

Zu § 53:

Bei der Wechselmöglichkeit zwischen den Fördersystemen sind nicht nur bestehende Biomasseanlagen zu berücksichtigen, die eine Förderung nach dem ÖSG 2012 erhalten, sondern auch jene, die aufgrund der Biomasseförderungs-Ausführungsgesetze der Länder gefördert werden, wie dies schon im § 10 Abs 1 Z 6 vorgesehen ist.

§ 53 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

„Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein aufrechter Fördervertrag auf Grundlage des ÖSG 2012 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung beziehungsweise der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze besteht, können auf Antrag durch Marktprämie gefördert werden.“

Zu den §§ 54 und 55:

1. Die Förderung von PV-Anlagen mittels Investitionsförderung ist mit der Unterscheidung von drei Größenklassen jeweils mit und ohne Speicher und dem System von flexiblen Förderbedarfen sehr komplex und für Förderwerber von Kleinanlagen wohl überfordernd.

Es wird daher vorgeschlagen, zumindest für Kleinanlagen bis 5 kW_{peak} fixe Fördersätze vorzusehen, dies jedenfalls aber nicht in Konkurrenz zu Anlagen bis 20 kW_{peak}.

2. Die Förderung von Stromspeichern ohne damit verbundene Anforderungen hinsichtlich der Netzdienlichkeit wird im Rahmen des EAG in Frage gestellt. Es wird daher vorgeschlagen, § 55 Abs 2 ersatzlos zu streichen.

3. Zu § 55 Abs 3 wird auf Pkt 2 und 3 der Anmerkungen zu § 10 verwiesen.

4. Der Abschlag für Freiflächenanlagen (§ 55 Abs 7) sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Einführung eines Abschlags in einem wettbewerblichen Gebotssystem ist irreführend.

Zu § 75:

Abs 3 sollte ersatzlos gestrichen werden, da es als nicht sinnvoll erscheint, wenn Parallelnetze zu bestehenden Verteilnetzen errichtet und durch Erneuerbare Energiegemeinschaften betrieben werden.

Zu § 84:

Grünzertifikate von Grün-Gas Mehreinspeisung aufgrund Optimierungen bzw. Erweiterungen von bestehenden Anlagen (z.B. durch Einbau einer effizienteren Technologie) sollten auf die Grün-Gas-Quote angerechnet werden können. Wirtschaftlich ist eine Optimierung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen gegenüber einem Anlagenneubau zu bevorzugen. Die Nichtanrechnung auf die Grün-Gas-Quote wäre eine Benachteiligung von Betreibern bestehender Anlagen.

D. Zu Artikel 3 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010):**Zu § 12:**

Gemäß dem geplanten Abs 2 können die Ausführungsgesetze vorsehen, dass dezentrale Erzeugungsanlagen, Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfälle erzeugen, Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind.

In die Textierung dieser Bestimmung sind auch Wasserstoffanlagen aufgenommen. Diese Elektrolyse-Anlagen, die mit Strom Wasserstoff erzeugen, sind jedenfalls keine Anlagen, bei denen Elektrizität erzeugt wird. Somit sind diese Anlagen nicht vom Anwendungsbereich des § 3 ELWOG umfasst. Wasserstoffanlagen sollten daher systemkonform dem Genehmigungsregime der Gewerbeordnung unterstellt werden.

Darüber hinaus ist zum (auch zum geltenden) § 12 ELWOG anzuführen, dass Anlagenerrichter schon derzeit neun unterschiedliche Landesgenehmigungsregime beachten müssen. Diese neun unterschiedlichsten Regelungen tragen sicher nicht zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen bei. Es ist zu erwarten, dass die geplante Regelung die Unterschiedlichkeit der Genehmigungsregime vergrößern wird. Das Grundsatzgesetz sollte daher engere Vorgaben machen (z.B. Leistungsgrenzen für unterschiedliche Technologien, bis zu denen das vereinfachte Verfahren vorzusehen ist), um eine größere Harmonisierung der Landesregelungen zu bewirken.

Zu § 20:

Die Vorschläge zur transparenten Darstellung der verfügbaren Kapazitäten im Netz werden für die Netzebene 4 vollinhaltlich unterstützt. Für die Netzebene 6 erscheint die Forderung wegen der enormen Anzahl an Trafostationen nur mit unnötig großen Aufwand für die Netzbetreiber lösbar. Vor allem können die Daten nicht laufend aktualisiert zur Verfügung gestellt werden. Die Daten für die Netzebene 6 können mit vertretbarem Aufwand nicht laufend aktualisiert zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geforderte Transparenz ohne eine zeitliche Frist zur Umsetzung nicht ausreichend präzise ist.

Zu § 54:

1. Der Zugang für Stromerzeugungsanlagen zum Netz wird neben den Förderungen die größte Hürde bei der Zielerreichung des EAG. Es gilt die Netzkosten möglichst gering zu halten und den Zugang möglichst transparent zu gestalten. Ein transparenter Zugang zum Netz ist nicht nur für die Entwicklung von Projekten essentiell, es ist auch für die Netzbetreiber wichtig die Aufgaben genau zu definieren und auch die Kostentragung für den Netzausbau zu regeln.

Die Vorschläge im § 20 zur transparenten Darstellung der verfügbaren Kapazitäten im Netz werden für die Netzebene 4 vollinhaltlich unterstützt. Für die Netzebene 6 erscheint die Forderung ob der enormen Anzahl an Trafostationen nur mit unnötig großem Aufwand für die Netzbetreiber lösbar. Alternativ dazu wird vorgeschlagen, für die Netzebene 6 und Netzebene 7 einen Summenwert für die Einspeiseleistung vorzuschlagen.

Um die Netzkosten möglichst gering zu halten, gilt es, bestehende Infrastrukturen bestmöglich zu nutzen. Mit pauschalierten Netzanschlusskosten können Anreize geschaffen werden Neuanlagen gezielt in Bereichen mit verfügbarer Netzinfrastruktur zu errichten.

Es wird daher folgende Formulierung des Abs 3 vorgeschlagen:

„(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energie, ist ein pauschales Anschlussentgelt nach folgenden Sätzen zu verrechnen. Der Anschluss von Anlagen gem. §17a ist davon ausgenommen.

- für Anschlüsse in den Netzebenen 6 und 7 bis 250 kW Summeneinspeiseleistung je Trafostation (Summe aller Einspeiseleistungen in den betroffenen NE7 und der NE6)30 €/kW
- für Anschlüsse in Netzebene 4 bei verfügbaren Kapazitäten 30€/kW
- bei nicht verfügbaren Kapazitäten100€/kW
- für Netzebene 3
- bei verfügbaren Kapazitäten..... 20€/kW
- bei nicht verfügbaren Kapazitäten100€/kW

- für alle anderen Anschlüsse sind Netzzutrittskosten aufwandsorientiert zu verrechnen. Dem Netzbetreiber daraus anfallende zusätzliche Kosten für die Netzertüchtigung sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen. In den Netzzugangsverträgen ist vorzusehen, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf im Dreijahresschnitt ein Ausmaß von 5 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung nicht überschreiten.“

2. In den Landesenergiereferentenkonferenzen der Jahre 2019 und 2020 wurden Beschlüsse für ein Recht auf Rückspeisung von Erzeugungsanlagen, welche vorwiegend für die Eigenbedarfsnutzung errichtet werden, gefasst. Im § 17a wird ein Teil dieser Forderung für Kleinanlagen erfüllt.

Für größere Anlagen sollte ein neuer Abs 4 angefügt werden:

„(4) Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung von über 20kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben - unbeschadet der geltenden Marktregeln sowie der Anwendung des § 54 Abs 3 - ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Leistung in das Netz im Ausmaß von bis zu 50% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung.“

Zu § 62:

In der Landesenergiereferentenkonferenz 2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Das ELWOG hat Regelungen für eine faire Kostentragung der Netzanschlusskosten für erneuerbare Stromerzeugung zu treffen. Kosten für den Ausbau des vorgelagerten, bundesweiten Netzes (der APG) für die Integration erneuerbare Erzeugungsanlagen sind im Wege der Systemnutzungstarife der Übertragungsnetze zu finanzieren. § 62 Abs 3 ELWOG ist entsprechend zu novellieren.“

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird ersucht, den Abs 3 wie folgt zu ergänzen:

„(...) Netzkosten für Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Verstärkung des Höchstspannungsnetzes zur Erreichung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes für die Einbindung und Steigerung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien stehen und im Netzentwicklungsplan gemäß § 38 enthalten sind, sind jedenfalls in der Bruttokomponente zu berücksichtigen. (...)“

E. Zu Artikel 4 (Änderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):

Zu den §§ 59 und 110:

Es besteht für Gasnetzbetreiber eine Anschlusspflicht gegenüber potentiellen Kunden, sowohl im Gewerbe- und Industriebereich als auch für private Endkunden (siehe dazu die §§ 59 Abs 1 und 110 Abs 2 GWG). Aus diesem Grund werden die Kosten des Gasnetzbetreibers für den erforderlichen Gasnetzausbau und die neuen Gasanschlüsse von der Regulierungsbehörde anerkannt. Die geltende gesetzliche Regelung führt zu einem weiteren Ausbau der Gasnetzinfrastuktur mit einer zukünftig steigenden Zahl an Gasanschlüssen und dadurch auch zu einem steigenden Gasbedarf. Aus diesem Grund steht diese Situation im Widerspruch zu den Energieeffizienzzielen und dem Ausstieg aus Erdgas. Die Regelung steht ebenfalls im Widerspruch zur Vermeidung von doppelter Infrastruktur (Konkurrenz zwischen Gas- und Fernwärmenetzen) und führt damit

generell zu höheren allgemeinen Infrastruktur- und Betriebskosten, vor allem im Gebäudesektor. Der Ausbau von erneuerbarer Fernwärme ist aufgrund zu geringer Wärmedichten durch Abnehmer, die ans Gasnetz anschließen, in vielen Fällen nicht möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Anschlusspflicht für Wärmeversorgungen mit einer maximalen notwendigen Temperatur von maximal 150° C zu streichen.

F. Zu Artikel 8 (Änderungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes):

Zu § 4:

Der Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung vor allem in den städtischen Ballungsräumen ist essentiell zur Erreichung der Energiewende in der Raumwärmeversorgung. Daher wird das Ziel, einen verbindlichen Dekarbonisierungspfad für die Fernwärmenetze vorzugeben, prinzipiell begrüßt. Allerdings darf dieser dem ebenso notwendigen Ausbau der Fernwärmeversorgung nicht entgegenstehen. Ein Anteil von 60% erneuerbarer Energie im Jahr 2030 bzw. 80% im Jahr 2035 ist in der Fernwärmebereitstellung von Ballungsräumen wie Wien, Graz, Linz oder Salzburg nicht realistisch.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Pfad weniger ambitioniert vorzugeben, i.e. 50% bis 2030. Bei der Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie soll nur auf den Fernwärmeabsatz von 2020 abgestellt werden, sodass sich ein weiterer Ausbau nicht negativ auf den Anteil Erneuerbarer auswirkt. Zudem muss Abwärme ebenso wie Wärme aus hocheffizienter fossiler KWK mit einem Abschlagsfaktor angerechnet werden können.

Zu § 7:

Die Festlegung der Höhe der jährlich bereitgestellten Fördermittel mit „bis zu 60 Millionen“ lässt einen Spielraum nach unten bis 0,- Euro zu. Das hat in der Vergangenheit zu einer Unterdotierung des Fördertopfes geführt. Derzeit gibt es auf Grund der zu geringen Dotierung der Fördermittel einen Rückstau von Förderungsanträgen von 6 Jahren! Dieses Aushungern des Fördertopfes führt dazu, dass notwendige und sinnvolle Ausbauten der Fernwärme hintangehalten werden. Der Fernwärmeausbau wird gebremst. Dies ist kontraproduktiv, ist doch die Fernwärme, insbesondere in den Ballungsräumen, die sinnvollste Alternative zu fossilen Öl- und Gasheizungen.

Der Fördertopf sollte entsprechend dotiert werden, damit die Warteliste umgehend abgebaut wird und neue Ausbauprojekte zeitnah zu Fördermitteln kommen. Auf den diesbezüglichen Beschluss der Landesenergiereferentenkonferenz vom 29. September 2020 (VSt-7154/2) wird verwiesen.

Für die jährliche Dotierung nach Abbau der Warteliste sollte eine Untergrenze von zB 30 Millionen Euro festgelegt werden.

Zu § 15:

Die Anwendung des § 4 Abs 1a (Umstellungsplan) auf bestehende Förderansuchen wird abgelehnt. Die nachträgliche Änderung von wesentlichen Förderungsbedingungen nach ordentlicher Antragsstellung im Sinne der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Förderungstatbestände widerspricht dem Gebot der Rechtssicherheit. Zudem sind die Forderungen im § 4 Abs 1a für Fernwärmenetze in Ballungsräumen überschießend (siehe dazu).

Die Anwendung des § 4 Abs 8 auf bestehende Förderansuchen wird ebenfalls abgelehnt. Auf Grund der langen Wartezeiten wurden einzelne dringliche Ausbauprojekte im Glauben an die

spätere Förderung zwischenfinanziert und wurden bereits zu bauen begonnen. Wie bei anderen Förderungen sollte auch hier der Antragszeitpunkt vor der Errichtung stehen und nicht der Zeitpunkt der Förderauszahlung.

Abs 4 sollte aus den genannten Gründen daher ersatzlos entfallen!

Zu den Artikeln 9 (Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968) und Artikel 10 (Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken):

Zu § 3 Abs 2 Starkstromwegegesetz 1968 und § 3 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968:

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass zukünftig elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, ausgenommen Freileitungen, bewilligungsfrei gestellt werden. Mit dieser Formulierung sind die bisher bewilligungsfreien Freileitungen bis 1.000 Volt zukünftig bewilligungspflichtig. Dies würde der Intention des Novellen-Entwurfes zuwiderlaufen. Im Zusammenhang mit der Verkabelung (von Teilen) einer bestehenden Freileitung ist die Errichtung von Kabelüberführungsmasten erforderlich. Mit der gewählten Formulierung im Entwurf wäre die Verkabelung bewilligungsfrei, der Kabelüberführungsmast aber bewilligungspflichtig. Auch diese Konsequenz widerspricht der Intention der beabsichtigten Deregulierung.

In Anlehnung an den Beschluss der Landesenergiereferentenkonferenz vom 29. September 2020 wird vorgeschlagen, die Z 1 wie folgt zu ergänzen und eine neue Z 3 anzufügen:

„(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 9 oder § 10 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelüberführungsmasten im Zusammenhang mit Freileitungen.“

Zu § 20a Starkstromwegegesetz 1968 und § 12a des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968:

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass zukünftig die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig ist. Mit dieser Regelung wird eine Angleichung an die Regelung im UVP-Recht bezweckt.

Diese flexibler gestalte Möglichkeit der Heranziehung von nicht amtlichen Sachverständigen hat sich bei der Verfahrensdurchführung im UVP-Verfahren bewährt und wird daher begrüßt. Verschiedentlich geäußerte Bedenken von Amtssachverständigen, dass mit dieser Regelung eine Schwächung des Amtssachverständigendienstes herbeigeführt werden könnte, erscheinen nicht berechtigt. Ebenso begrüßt wird die Möglichkeit - ebenfalls in Anlehnung an das UVP-Recht - zukünftig die Kosten von nichtamtlichen Sachverständigen zur direkten Bezahlung durch den Einschreiter vorzuschreiben - diese Vorgehensweise ist im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 bereits vorgesehen. Anzumerken bleibt lediglich, dass die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit den nicht amtlichen Sachverständigen systemkonformer wohl im AVG aufgehoben wären.

Ergänzender Vorschlag:

Ebenfalls in Anlehnung an den Beschluss der Landesenergiereferentenkonferenz wird vorgeschlagen, im Starkstromwege-Grundsatzgesetz die Möglichkeit aufzunehmen, dass die Ausführungsgesetze eine Meldeverpflichtung für elektrische Leitungsanlagen von 1 bis 45 kV vorsehen

können. Der Zweck liegt in der Evidenzhaltung und damit verbunden die Möglichkeit errichtete Leitungsanlagen (stichprobenartig) einer behördlichen Überprüfung unterziehen zu können.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu den do Zlen 204-100/27/50-2020, 204-100/27/51-2020 und 204-100/27/52-2020 , Intern
15. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20701-E/8/160-2020, Intern